

DIENSTANWEISUNG

für die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 1

Dienstliche Stellung

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin leitet die Ortsfeuerwehr; er/sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beachten.

§ 2

Verantwortlichkeit

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst

1. Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm/ihr in seinem/ihrer Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter/ihre Vertreterin bzw. den/die danach ranghöchste(n) Feuerwehrführer/Feuerwehrführerin (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer, Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführerin) über. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin bzw. dessen/deren Vertreter/Vertreterin geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.
2. Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der/die örtlich zuständige Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin bzw. dessen/deren Vertreter/Vertreterin geht die Leitung des Einsatzes auf diesen/diese über.
3. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin zu seiner/ihrer Unterstützung den/die zuständige(n) Waldbrandbeauftragten/ Waldbrandbeauftragte hinzuzuziehen; er/sie soll dessen/deren Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.
4. Bei Einsätzen in Betrieben mit Werksfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin die Leitung des Einsatzes. Er/sie hat seine/ihre Maßnahmen nach Beratung mit dem Leiter/der Leiterin der Werksfeuerwehr zu treffen. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt.
5. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin ist verpflichtet, den Einsatz seiner/ihrer Wehr unverzüglich dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin zu melden.
6. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner/ihrer Wehr (Nachbarschaftshilfe) oder bei sonstiger Abwesenheit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines/ihrer Kommandobereiches durch die nächstgelegene, benachbarte Ortsfeuerwehr gesichert bleiben.
7. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat als Einsatzleiter/Einsatzleiterin bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
8. Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
9. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt insbesondere für die persönliche Ausrüstung der ihm/ihr unterstellten Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen

10. Zur Durchführung der Brandermittlung hat er/sie den/die zuständige(n) Brandschutzprüfer/ Brandschutzprüferin und ggf. den/die zuständige(n) Bezirksschornsteinfegermeister/ Bezirksschornsteinfegermeisterin rechtzeitig zu benachrichtigen und diesen/diese bei seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
11. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen/ihren Kommandobereich fällt, einen Bericht zu erstellen und an den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin weiterzuleiten.

§ 4

Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines/ihres Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat
 - a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) wichtige Personalveränderungen dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin Folgendes zu beachten:
 - a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er/sie Pläne für die laufende Aus- und Fortbildung der Mitglieder seiner/ihrer Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin rechtzeitig zu Lehrgängen an Landesfeuerwehrschulen oder der Region entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt er/sie die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner/ihrer Wehr hat er/sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise.
 - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.
 - e) Laufende Kontrolle der Fahrtenbücher und ihre termingemäße Vorlage bei dem Stadtbrandmeister/ der Stadtbrandmeisterin
4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin Folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
 - a) Er/sie sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem/ihrer Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).

- b) Er/sie unterstützt den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem/ihrem Kommandobereich.
- c) Sind in seinem/ihrem Amtsbereich weniger als 100 Hydranten vorhanden, so lässt er/sie mindestens jährlich die Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere, überprüfen.

Sind in seinem/ihrem Amtsbereich mehr als 100 Hydranten vorhanden, so beträgt der Überprüfungstermin grundsätzlich 2 Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Hydranten, die an kritischen und gefährlichen Stellen installiert sind.

Zusätzlich überwacht er/sie, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.

- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. Ä. veranlasst er/sie die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen.

5. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Stadt-, Abschnitts- und Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner/ihrer Wehr bekannt zu geben,
- b) den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

§ 5

Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag „Freiwillige Feuerwehr“ der Stadt Neustadt a. Rbge.
- b) Aufstellung der städtischen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Stadtebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.01.1977 wird aufgehoben.

Neustadt a. Rbge., den 13.08.2002

Dieter Häsel
Stadtdirektor